

## **Ehrenamtliche Mitarbeiter, Jugendhelfer, Schöffen, Kollektive**

Die örtlichen Organe und die Gerichte werden bei der Durchführung der Wiedereingliederung und Erziehung Straftlassener durch berufene bzw. gewählte Bürger oder beauftragte Kollektive unterstützt.

### **1. Ehrenamtliche Mitarbeiter der örtlichen Organe**

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden gern. § 60 SVWG und § 5 der Gefährdeten-Verordnung bei der Wiedereingliederung tätig.

Sie arbeiten im Auftrage der örtlichen Organe (Kreis, Stadt bzw. Gemeinde), insbesondere stehen sie Straftlassenen beratend und unterstützend zur Seite, sie helfen bei der Realisierung der festgelegten Maßnahmen (Betreuungsprogramme usw.).

### **2. Jugendhelfer**

Die Jugendhelfer wirken bei der Wiedereingliederung minderjähriger Straftlassener gern. § 64 Abs. 1 SVWG und der Jugendhilfe-Verordnung vom 3. März 1966 mit. Im Auftrage des Referats Jugendhilfe fördern sie durch geeignete Maßnahmen den Umerziehungsprozeß und stehen dabei den Jugendlichen, den Eltern und Erziehern beratend zur Seite.

### **3. Schöffen**

Die Schöffen sind gern. § 52 StPO verpflichtet, die Wiedereingliederung Straftlassener zu unterstützen. Insbesondere haben sie im Auftrage des Gerichts dafür Sorge zu tragen, daß bei Strafaussetzung auf Bewährung (§ 350 Abs. 1 StPO) die notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden, damit Verurteilte in Zukunft die Gesetze der DDR achten.

### **4. Kollektive der Werktätigen**

Erklären Kollektive ihre Bereitschaft, dann können sie gern. § 45 Abs. 3 Ziff. 1 und § 47 Abs. 2 Ziff. 1 StGB vom Gericht beauftragt werden, den Straftlassenen bei der Wiedereingliederung, insbesondere am Arbeitsplatz, zu helfen und erzieherisch auf sie einzuwirken.

5. *Verteidiger* sollen entsprechend dem § 16 Abs. 2 StPO bei der Erziehung der Verurteilten und der Eingliederung Straftlassener in das gesellschaftliche Leben mitwirken.

Die genannten gesellschaftlichen Kräfte arbeiten bei der Lösung der Aufgaben mit den Familienangehörigen, den Wirtschaftsfunktionären, den ABV, anderen ehrenamtlichen Mitarbeitern und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

Sie informieren bei Notwendigkeit die zuständigen Organe und schlagen Maßnahmen vor (insbesondere, wenn die eigenen Möglichkeiten erschöpft sind).